



CH-3003 Bern
GS-EDI

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband
Herr Fabian Vaucher, Präsident
Stationsstrasse 12
3097 Bern – Liebefeld

Bern, 31. August 2018

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Pharmazie 2018: Entscheide

Sehr geehrter Herr Präsident

Gerne überlasse ich Ihnen hiermit die Verfügungen meines Departements betreffend die Akkreditierung der beiden Weiterbildungsgänge in Pharmazie, welche unter der Verantwortung Ihrer Organisation, pharmaSuisse stehen und unter Ihrer Führung das Akkreditierungsverfahren 2018 durchlaufen haben.

Die Akkreditierungsentscheide basieren auf den Empfehlungen der beteiligten Expertenkommissionen, den Akkreditierungsanträgen der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ sowie den Stellungnahmen der Medizinalberufekommission MEBEKO. Es freut mich sehr, dass alle diese im Verfahren involvierten Akteure zu grundsätzlich positiven Einschätzungen der Qualität der Weiterbildungsgänge in Pharmazie gekommen sind: für beide Weiterbildungsgänge konnten entsprechend positive Akkreditierungsentscheide gefällt werden. Alle relevanten Entscheidungskriterien sowie die weiteren Einzelheiten wollen Sie den beiliegenden Verfügungen entnehmen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen als Präsident der für die Weiterbildung in Pharmazie zuständigen pharmaSuisse für den positiven Verlauf der Akkreditierung 2018 zu danken. Nach Einsichtnahme in den Bericht der Expertengruppe, welche pharmaSuisse als für die zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge der Pharmazie verantwortliche Organisation begutachtet hat, bin ich überzeugt, dass Sie bzw. pharmaSuisse massgeblich zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Nach Massgabe der Expertenkommission sind insbesondere der starke Akzent auf Bildung in der Mission und gelebten Realität von pharmaSuisse, die beständige Professionalisierung des Berufsbildes der Apothekerin bzw. des Apothekers, die Stärkung des Status der Pharmazie, das innovative Umsetzen neuer Inhalte in Fähigkeitsausweisen bzw. in den Weiterbildungsgängen sowie das grosse Engagement der in der Weiterbildung aktiven Personen hervorzuheben.

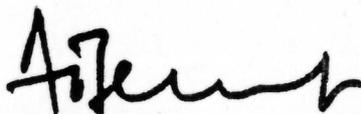
Weiter hebt sie den laufenden Dialog mit den Verantwortlichen für die Studiengänge der Pharmazie als wesentlich hervor.

Als Herausforderungen bezeichnen die Experten eine gewisse Ungleichbehandlung der beiden Weiterbildungen in Sachen Unterstützung respektive Steuerung durch die verantwortliche Organisation pharmaSuisse. Weiter weist sie darauf hin, dass Synergien zwischen den beiden Weiterbildungen besser genutzt werden sollten. Und schliesslich hält die Gutachtergruppe es für sinnvoll und notwendig, dass die Kommission für Weiter- und Fortbildung KWFB eine eigenständige, von Standes- oder fachspezifischen Partikularinteressen unabhängige Organisation wird.

Alles in Allem ist die Expertenkommission überzeugt, dass es der pharmaSuisse bereits gut gelungen ist, für beide Fachgesellschaften verbindliche inhaltliche, strukturelle und formale Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Weiterbildungsprogramme zu definieren und durchzusetzen.

Verbindliche, von standes- oder fachspezifischen Partikularinteressen unabhängige Vorgaben sind meines Erachtens für die weitere Harmonisierung der Qualitätsanforderungen an sowie die stetige Weiterentwicklung der Qualität der Weiterbildung in den verschiedenen Fachgebieten der Medizinalberufe unverzichtbar. Ich danke Ihnen und pharmaSuisse dafür, dass Sie Ihre – wahrscheinlich nicht immer konfliktfreie – Rolle engagiert, unabhängig und fachlich kompetent wahrnehmen. Ich bin überzeugt, dass Ihre Bemühungen der laufenden Qualitätsverbesserung der Weiterbildungsgänge in Pharmazie und damit den Weiterzubildenden sowie letztlich dem Gesundheitssystem insgesamt dienen.

Mit freundlichen Grüssen



Alain Berset
Bundespräsident

Beilagen: 2 Verfügungen betreffend die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Pharmazie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

28. September 2016

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
verantwortliche Organisation pharmaSuisse**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

verantwortlichen Organisation pharmaSuisse.

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachterinnengruppe, in Kenntnis der Stellungnahme der pharmaSuisse sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ gemäss Art. 27 MedBG die Akkreditierung von pharmaSuisse mit zwei Auflagen:

zu Standard 6A.4

1. pharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept, um eine aktivere und breitere Mitwirkung möglichst vieler Weiterzubildenden aller Weiterbildungsgänge zu erreichen.

zu Standard 8A.1

2. pharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept für die Schaffung und Umsetzung von mehreren Instrumenten zur Sammlung von Basisdaten, mit denen die Leistungen und Kompetenzen aller Weiterzubildenden sowie deren Rückmeldungen systematisch erfasst werden können.

Argumentation und Ausführungen dazu sind im angehängten Gutachten enthalten.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund

Direktor



Dr. Stephanie Hering

Verantwortliche Format MedBG

Beilagen:
Gutachten pharmaSuisse

z.K. an:
pharmaSuisse

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe verantwortliche Organisation

verantwortliche Organisation:

pharmaSuisse

Datum:

12. Juli 2016

Dr. Daniela Bussick, Dr. Vera Bernhardt, Dr. Susanne Dreier

Namen Gutachterinnen und Gutachter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

0	Die Qualitätsstandards	2
1	Verfahren	2
2	Die verantwortliche Organisation	4
3	Externe Evaluation - Bewertung der Qualitätsstandards	5
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	5
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	10
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	15
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	17
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	19
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	22
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	23
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsempfehlung	24
6	Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	25
7	Anhang	25

0 Die Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, Letztere fallen in den Zuständigkeitsbereich der Fachgesellschaften.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

1 Verfahren

1.1. Expertenkommission

Die Expertenkommission besteht aus Dr. Vera Bernhardt, Dr. Daniela Bussick und Prof. Dr. Susanne Dreier; die AAQ hat Dr. Daniela Bussick als Peer Leaderin der Expertenkommission benannt.

Dr. Vera Bernhardt hat an der Universität Basel in Pharmazie promoviert und ist aktuell in der Lehre und Forschung an der Universität Basel tätig. Sie ist aktuell zuständig für die Koordination und mitwirkend bei der Entwicklung des Masterstudiums Pharmazie an der Universität Basel und ist in der Lehre tätig.

Dr. Daniela Bussick hat in Berlin Pharmazie studiert und ist bei der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) in Berlin zuständig für die Koordination und Entwicklung der Curricula im Bereich der Weiterbildung der Apothekerschaft.

Prof. Dr. Susanne Dreier ist ausgebildete Krankenschwester, hat ein Studium der Volkswirtschaftslehre in Mannheim absolviert, im gesundheitsökonomischen Bereich promoviert und ist aktuell an der Berner Fachhochschule als Studiengangleiterin und Dozentin im Bereich der Weiterbildung des Fachbereichs Gesundheit tätig.

1.2. Zeitplan

Die verantwortliche Organisation pharmaSuisse hat ihr Gesuch um Akkreditierung und ihren Selbstevaluationsbericht am 12. Februar 2016 beim Bundesamt für Gesundheit eingereicht. Eine erste formale Prüfung der eingegangenen Unterlagen hat beim BAG stattgefunden, deren Resultat positiv ausgefallen ist, worauf diese am 15. Februar an die AAQ weitergeleitet wurden.

Der Round Table fand am Vormittag des 19. April 2016 in den Sitzungsräumlichkeiten der AAQ in Bern statt.

Der Entwurf des Gutachtens wurde der verantwortlichen Organisation am 24. Mai 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Daraufhin ist der Bericht durch die Expertenkommission finalisiert worden. Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 16. September 2016 das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG) genehmigt.

Der Akkreditierungsentscheid wird durch den Vorsteher des Departements des Innern am 31. August 2018 gefällt werden.

1.3. Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht ist von der verantwortlichen Organisation pharmaSuisse am 12. Februar 2016 gemeinsam mit dem Gesuch um Akkreditierung beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht worden. Auf knapp 50 Seiten nimmt pharmaSuisse Stellung zu Qualitätsstandards sowie Anforderungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) aus den Bereichen Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs, Durchführung des Weiterbildungsgangs, Durchführung der Evaluation, Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs, Evaluation der Resultate sowie Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs. Komplettiert wird der Bericht mit insgesamt 35 Dokumenten als Beilage. Der Selbstevaluationsbericht ist umfassend, zeichnet sich durch eine offene Haltung aus und schliesst mit einem Überblick über die Stärken und Schwächen der verantwortlichen Organisation aus eigener Perspektive. Der Selbstevaluationsbericht von pharmaSuisse enthält bereits tiefere Verweise auf und Informationen zu beiden Weiterbildungsprogrammen der FPH Offizinpharmazie und der FPH Spitalpharmazie. Die tatsächliche Organisation und Aufgabenteilung der pharmaSuisse als verantwortliche Organisation auf der einen und ihre zwei Weiterbildungsgänge im Bereich Pharmazie auf der anderen Seite

weicht von der - in der Anlage der Akkreditierung 2018 vorausgesetzten - idealtypischen Trennung zwischen dem Verantwortungsbereich der verantwortlichen Organisation und dem der Fachgesellschaften an einigen Stellen wesentlich ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Typisierung vor allem die Humanmedizin mit dem SIWF und seinen 44 Weiterbildungsgängen als Orientierung gedient hat. Der Verantwortungsbereich der verantwortlichen Organisation ist auf der Ebene von pharmaSuisse weniger weitreichend, ein hohes Organisationsniveau der überschaubaren Grösse und Verantwortung für nur zwei Weiterbildungen wegen weniger zwingend.

1.4. Round Table

Der Round Table hat am 19. April 2016 von 9.00-12.00 Uhr in Bern in den Sitzungsräumlichkeiten der AAQ stattgefunden. Gesprächsteilnehmer von Seiten pharmaSuisse waren: Dr. Marcel Mesnil (Generalsekretär), Dr. Irmgard Schmitt-Koopmann (Leiterin Bildung und Berufe), Maria-Giovanna Serratore (stv. Leiterin Bildung und Berufe), Amélie Gremaud (Verantwortliche Akkreditierung), Dr. Susanna Kussmann (GSASA und FPH Spitalpharmazie), Dr. Joël Wermeille (GSASA und FPH Spitalpharmazie), Maria Hitziger (Präsidentin der FPH Offizinpharmazie), Christian Rouvinez (Präsident der Kommission für Weiter- und Fortbildung KWFB) und Jeanne Huracek (Vertretung der Weiterzubildenden). Als Beobachter von Seiten des BAG war Dr. Olivier Glardon während des Round Table anwesend. Die Mitglieder der Expertenkommission wurden von Seiten der AAQ von Stephanie Hering und Nina Wyss unterstützt.

Der eigentliche Round Table mit der verantwortlichen Organisation war eingerahmt von vor- und nachbereitenden internen Sitzungen der Gutachterinnengruppe, unterstützt durch die AAQ.

2 Die verantwortliche Organisation

pharmaSuisse ist die Dachorganisation der Schweizer Apothekerinnen und Apotheker. Mitglied bei pharmaSuisse sind 1'381 öffentliche Apotheken, was einem Deckungsgrad von 78% entspricht. Sie ist als verantwortliche Organisation zuständig für zwei eidgenössische Weiterbildungstitel, den Titel Fachapotheker in Offizinpharmazie, und den Titel Fachapotheker in Spitalpharmazie. Beide sind per 1. Januar 2011 vom Bund anerkannt worden, eine erste Akkreditierung der beiden eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsgänge hat also bereits stattgefunden. Weiter ist pharmaSuisse zuständig für Schaffung und Unterhaltung einiger privatrechtlicher Titel und Fähigkeitsausweise. pharmaSuisse sieht sich selbst als innovativen Akteur in der schweizerischen Gesundheitslandschaft. Aufgrund der selbstentworfenen Strategie ist es pharmaSuisse möglich, gesundheitsrelevante Bedürfnisse der Bevölkerung aufzunehmen und mittels Fähigkeitsausweisen schnell entsprechend zu reagieren.

3 Externe Evaluation - Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1A

QUALITÄTSSTANDARDS

1A.1 Die Schaffung von Weiterbildungstiteln und die Entwicklung der entsprechenden Weiterbildungsgänge werden von einer verantwortlichen Organisation gesteuert und laufend überprüft (Art. 25 Abs. 1 Bst. a MedBG). Die Strukturen, Prozesse und Verantwortlichkeiten dafür sind festgelegt (Art. 22 Abs. 2 MedBG).

Erwägungen:

Der Prozess zur Schaffung (und Aufhebung) von Fachapothekertiteln ist in der *Weiterbildungsordnung* (WBO) von pharmaSuisse unter Artikel 11 klar definiert: Das Gesuch zur Schaffung eines neuen Titels wird durch eine Fachgesellschaft erstellt und bei der *Kommission für Weiter- und Fortbildung* (KWFB) von pharmaSuisse eingereicht. Diese nimmt eine erste Prüfung anhand der unter Artikel 12 der WBO definierten Kriterien für die Schaffung eines neuen Titels vor und präsentiert dem Vorstand von pharmaSuisse auf der Grundlage dieser Prüfung einen entsprechend begründeten Antrag. Der Vorstand unterbreitet den Antrag mit Argumentarium, ob die Kriterien erfüllt sind, der *Delegiertenversammlung* (DV) von pharmaSuisse, die über diesen entscheidet. Nach einer positiven Entscheidung arbeitet die zuständige Fachgesellschaft das Weiterbildungsprogramm weiter aus, das ebenfalls wieder von der DV genehmigt wird.

pharmaSuisse als verantwortliche Organisation steuert und überprüft die Weiterbildungsgänge formal im Rahmen der in der WBO festgelegten obligatorischen Revisionen spätestens alle sieben Jahre. Tatsächlich hat sich in den vergangenen Jahren in der Praxis gezeigt, dass deutlich öfter und früher überprüft wird, ob ggf. Anpassungen notwendig bzw. sinnvoll sind. Das zentrale Steuerungsorgan von pharmaSuisse für die Weiterbildungsgänge ist die KWFB.

Schlussfolgerung:

Die Schaffung neuer Weiterbildungstitel und deren Entwicklung werden durch pharmaSuisse als verantwortliche Organisation gesteuert und geprüft. Die Prozesse und Verantwortlichkeiten hier sind eindeutig festgelegt.

Der Standard ist erfüllt.

1A.2 Die verantwortliche Organisation hat einen Prozess festgelegt, der sicherstellt, dass die Schaffung von eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungsgängen die Bedürfnisse der ambulanten und der stationären Versorgung sowie der öffentlichen Gesundheit fachlich reflektiert.

Erwägungen:

Im Rahmen der obligatorischen Revisionen der Weiterbildungsgänge im Intervall von sieben Jahren wird durch die jeweilige Fachgesellschaft geprüft, ob und inwieweit die Inhalte immer noch den Bedürfnissen entsprechen bzw. wo neue Bedürfnisse reflektiert werden müssen. Beim Round Table hat die Gutachterinnengruppe ihren Eindruck bestätigen können, dass

pharmaSuisse generell die Augen offen hat für neue Rahmenbedingungen und rasch reagiert. Die Schaffung von neuen Fachtiteln wird nicht aktiv betrieben: Für die Schaffung neuer Fachtitel in Bereichen wie beispielsweise ‚Klinische Pharmazie‘ oder ‚Komplementärmedizin‘ liegt die Initiative bei den jeweiligen Fachgesellschaften, die mit dem entsprechenden Wunsch an pharmaSuisse herantreten.

Vergleichsweise schneller und proaktiver als bei Weiterbildungsgängen kann pharmaSuisse auf Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheit mit der Schaffung von neuen privatrechtlichen Fähigkeitsausweisen reagieren – wie am Beispiel der Fähigkeitsausweise ‚Impfen und Blutentnahme‘ und ‚Klassische Homöopathie‘ deutlich geworden ist.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass pharmaSuisse sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sehr gut vernetzt hat und mit anderen relevanten Akteuren im Gesundheitsbereich in regem Austausch steht, so dass sichergestellt wird, dass keine wichtigen Themen verpasst werden.

Schlussfolgerung:

Tatsächlich ist die Feststellung der Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheit sowie der ambulanten und stationären Versorgung und darauf basierend die Reflexion derselben kein einfacher Anspruch. Aktuell existiert kein umfassendes, zuverlässiges Instrumentarium, um hier eindeutig zu klaren und objektiven, nicht von Interessen geleiteten Antworten kommen zu können, was genau diese Bedürfnisse sind und wie diese gemessen werden können. Die methodisch und ressourcenmässig grosse Herausforderung z.B. ein ‚Observatorium‘ zu kreieren, ist für eine relativ kleine verantwortliche Organisation wie pharmaSuisse allein nicht zu leisten. Die Abstützung auf anderweitig durchgeführte Untersuchungen oder Prognosen zu generellen Trends im Gesundheitssystem, im Medizinalbereich und in der Gesundheitsversorgung ist für pharmaSuisse deshalb unumgänglich.

Die Geschichte der Schaffung der beiden aktuell bestehenden Weiterbildungsgänge illustriert eindrücklich, dass und wie pharmaSuisse die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheit tatsächlich aufnimmt und beobachtete Lücken in Kompetenzen für eine hochstehende Berufsausübung mit der Schaffung der Weiterbildungsgänge löst: Sowohl im Fall der Weiterbildung für Offizinpharmazie als auch für Spitalpharmazie waren beobachtete schwerwiegende Lücken zwischen der Pharmazie-Grundausbildung und den Herausforderungen der anschliessenden selbstständigen (leitenden) Berufsausübung in einer Offizin- oder Spitalapotheke ausschlaggebend für die Schaffung der beiden Titel.

Der Standard ist erfüllt.

1A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge und die Konsequenzen für die berufliche Entwicklung mit klar definierten Meilensteinen beschrieben sind. Zudem müssen das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlkomponenten, das Gleichgewicht zwischen allgemeinen (generischen) und fachspezifischen Kompetenzen sowie die Integration von Praxis und Theorie klar festgelegt sein.

Erwägungen:

Für beide Weiterbildungsgänge, die pharmaSuisse anbietet, sind Aufbau, Zusammensetzung und Dauer, die Ziele als auch das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten und von Theorie- und Praxisanteilen klar festgelegt. Die Struktur wird deutlich und die einzelnen

Bausteine der Weiterbildungsgänge sind transparent beschrieben. Den Rahmen für Aufbau, Dauer und Struktur der Gänge gibt die WBO vor. Die detaillierte Ausarbeitung der Weiterbildung auf inhaltlicher Ebene obliegt den Fachgesellschaften, deren Vorschläge von der Delegiertenversammlung der pharmaSuisse nach Prüfung durch die KWFB und dem Vorstand genehmigt werden müssen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Weiterbildungsziele (Art. 25 Abs. 1 Bst. b)



erfüllt



teilweise erfüllt



nicht erfüllt

Erwägungen:

Artikel 25 Abs. 1 Bst. b verlangt, dass die Weiterbildungsgänge den Teilnehmenden erlauben müssen, die Weiterbildungsziele nach diesem Gesetz (MedBG) zu erreichen. Dies ist grundsätzlich der Fall (vgl. Art. 4 WBO).

Mit der Revision des MedBG vom 20. März 2015 sind die gesetzlichen Ziele der universitären Weiterbildung in Artikel 17 erweitert worden. Die Weiterbildungsziele (genau wie bereits die Ausbildungsziele) umfassen neu auch Kompetenzen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie Verhütung von Krankheiten, insbesondere bei Impfungen (Art. 9 MedBG f), Kenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten (Art. 9 Bst. j MedBG) sowie vertiefte Kenntnisse über komplementärmedizinische Arzneimittel (Art. 9 Bst. i MedBG).

Für die Erfüllung von Artikel 25 Absatz 1 Bestimmung b hat pharmaSuisse in ihrem Selbstevaluationsbericht zu jedem Buchstaben von Artikel 17 MedBG, der die Weiterbildungsziele definiert, Stellung genommen. Insgesamt ist plausibel, dass pharmaSuisse bei der Umsetzung der neuen Elemente im Rahmen der Ziele der Aus- und Weiterbildung aufgrund der MedBG-Revision bei der Ausbildung beginnt – bzw. die Veränderungen hier abwartet, um darauf zielgenau die notwendigen Anpassungen in der Weiterbildung anzuschliessen. Es ist deutlich geworden, dass diese Prozesse angelaufen sind, pharmaSuisse hier aktiv ist und bereits Schritte eingeleitet hat. Dass dieser Gesamtprozess allerdings einige Zeit beansprucht, ist nachvollziehbar.

Bezüglich Artikel 17 Absatz 1, wo für die Weiterbildung die Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gefordert wird, erfüllt pharmaSuisse die bisherigen Anforderungen vollständig: Die Inhalte der Weiterbildungsgänge sind auf das bisherige Pharmazie-Studium abgestimmt.

Die Überarbeitungen, die nach der oben angesprochenen MedBG-Revision für die Ausbildung bereits begonnen wurden, werden dementsprechend Auswirkungen auf die neu zu integrierenden Inhalte der Weiterbildung haben. Die Entscheidung, die Anpassungen für die Weiterbildung erst auszuformulieren und zu implementieren, nachdem die Anpassungen im

Ausbildungsprogramm vollständig bestimmt sind, ist schlüssig und sinnvoll.

Bezüglich Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung a und im Anschluss an die Ausbildung Pharmazie, die nun auch Diagnosestellen und die Verordnung bzw. Durchführung geeigneter Therapien abdecken muss, kann festgehalten werden, dass diese Kompetenzen in den Weiterbildungen bereits entwickelt und sowohl im Lernzielkatalog für das Weiterbildungsprogramm Offizinpharmazie als auch im Lernzielkatalog für das Weiterbildungsprogramm Spitalpharmazie enthalten sind.

Bezüglich Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung b, der die Befähigung fordert, im Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen die Würde des Menschen zu respektieren, ist festzustellen, dass die Einübung dieser Kompetenz in beiden Weiterbildungsgängen innerhalb mehrerer Module und Kurse explizit behandelt wird und damit abgedeckt ist.

Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung c fordert im Rahmen der Weiterbildung die Befähigung 'Patientinnen und Patienten bis zum Lebensende zu begleiten'. Dazu verweist pharmaSuisse auf bereits existierende Lernziele und entsprechende Kurse in beiden verantworteten Weiterbildungsgängen für die Themenkomplexe 'Akutpatienten' und 'chronische Patienten'. Die Gutachterinnengruppe merkt dazu an, dass die Befähigung, Patientinnen und Patienten bis zum Lebensende zu begleiten, über die beiden genannten Patientengruppen hinaus geht: Unheilbar kranke Patientinnen und Patienten, die palliativ behandelt werden sind besondere Patientengruppen, deren Behandlung, Beratung und Begleitung für Spital- und Offizinapothekerinnen und -apotheker anspruchsvoll ist und spezielle Kompetenzen erfordern, die sich mittelfristig auch in den Lernzielen und Kursprogrammen niederschlagen und trainiert werden sollten.

Die Befähigung zum selbstständigem Handeln in Notfallsituationen, die Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung d verlangt, findet sich in beiden Weiterbildungsgängen von pharmaSuisse und wird im Rahmen von fest integrierten Kursen eingeübt und vertieft.

Das Treffen von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung gesundheitlicher Störungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung e ist ein wichtiges übergeordnetes Ziel von pharmaSuisse auf Verbandsebene, das ebenfalls in den Weiterbildungen – jeweils an den Wirkungskreis Offizin- oder Spitalapotheke angepasst – durch spezielle Kurse explizit adressiert und abgedeckt wird.

Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung f, der die Befähigung fordert, die 'zur Verfügung stehenden Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich einzusetzen' wird mit existierenden Kursen zu diesem Themenkomplex für beide Weiterbildungsgänge erfüllt.

Die Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland, mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie zur Zusammenarbeit mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden gemäss Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung g ist über Kurse zur interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit für beide Weiterbildungsgänge sichergestellt. Darüberhinaus setzt sich pharmaSuisse mit Initiativen und Projekten für interprofessionelle Zusammenarbeit ein, wie z.B. in Qualitätszirkeln oder mit dem Service 'netCare'.

Die Einübung einer Haltung, für die das Prinzip der lebenslangen Fortbildung gemäss Arti-

kel 17 Absatz 2 Bestimmung h selbstverständliche Selbstverpflichtung ist, hat pharmaSuisse als explizites Ziel sowohl in der Weiterbildungsordnung fixiert und darüberhinaus an anderen Stellen als Leitlinie, z.B. in ihrer Standesordnung positioniert.

Schliesslich fordert Artikel 17 Absatz 2 Bestimmung i, dass die Weiterbildung dazu befähigen muss, die 'Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen und deren Zusammenwirken in der medizinischen Grundversorgung einschliesslich der Steuerungsfunktion der Hausarztmedizin zu verstehen und berufsspezifisch ihre Aufgaben in diesem Bereich auszuführen'. Diese Anforderung ist mit der Revision des MedBG neu hinzugekommen, demgemäss ist geplant, beide Weiterbildungsprogramme entsprechend zu ergänzen bzw. diese Themen in bereits bestehenden Kursen und Modulen zu stärken.

Schlussfolgerung:

Durch die Revision des MedBG vom 20. März 2015, die seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, konnten noch nicht alle neu hinzugekommenen gesetzlichen Forderungen umfassend in die Weiterbildungsprogramme integriert bzw. umgesetzt werden. Deshalb hat pharmaSuisse bei der Selbsteinschätzung diese Anforderung gemäss MedBG nur als 'teilweise erfüllt' eingestuft.

Da aus der Perspektive der Gutachterinnengruppe für die noch nicht vollständige Implementation der Anforderungen nachvollziehbare Gründe vorliegen und alle Aspekte und Konsequenzen der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits im Blickfeld und der Umsetzungsagenda von pharmaSuisse sind, erachtet die Gutachterinnengruppe die Anforderung als erfüllt.

Empfehlung der Gutachterinnengruppe an dieser Stelle ist, die MedBG-Anforderung ‚Befähigung, Patientinnen und Patienten bis ans Lebensende zu begleiten‘ breiter und weiter zu interpretieren und nicht nur auf ‚Akutpatienten‘ und ‚chronische Patienten‘ zu begrenzen, um auch Palliativpatienten explizit mit einzubeziehen.

Eine weitere Empfehlung betrifft die Erfüllung der Anforderung, die Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland, mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie zur Zusammenarbeit mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden zu fördern und sicherzustellen: Neben den bereits vorhandenen Kurse zur interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit könnten genau diese Kurse mit anderen Berufsgruppen zusammen organisiert und entsprechend ‚gemischten‘ Teilnehmenden durchgeführt werden.

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Berücksichtigung der allgemeinen Ziele für die Aus- und Weiterbildung (Art. 4 Abs. 1)

erfüllt

teilweise erfüllt

nicht erfüllt

Erwägungen:

Sowohl die Weiterbildungsordnung als auch die Weiterbildungsprogramme verpflichten sich explizit den allgemeinen Zielen für die Aus- und Weiterbildung gemäss MedBG Artikel 4 Absatz 1.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Unterstützung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen (Art. 7 Bst. b)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Auch die Unterstützung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gemäss Artikel 7 ist sowohl in der Weiterbildungsordnung als auch den Weiterbildungsprogrammen als Ziel und in Form von Kursangeboten eingebaut. Ausserdem werden die Weiterbildner dazu angehalten, die Weiterzubildenden in der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen zu unterstützen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

pharmaSuisse hat im Selbstevaluationsbericht festgehalten, dass diese Anforderung nicht auf die Weiterbildung in Pharmazie auf der Stufe verantwortliche Organisation zutrifft bzw. geregelt wird. Offizin- oder Spitalapothekerinnen und –apotheker übernehmen zwar sehr wohl – wenn auch im Vergleich zu den Humanmedizinerinnen einen kleineren Anteil an – Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung, diese sind aber je bereichsspezifisch und werden nicht auf der Stufe der verantwortlichen Organisation ausformuliert, sondern von den Fachgesellschaften auf Ebene der Weiterbildungsgänge selbst.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterinnengruppe teilt die Selbsteinschätzung von pharmaSuisse und bewertet entsprechend den Erfüllungsgrad hier nicht.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5A

QUALITÄTSSTANDARDS

5A.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass der formative Charakter der Weiterbildung respektiert wird. Das Verhältnis zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen (learning on the job) ermöglicht die Erfüllung der Weiterbildungsziele in der festgelegten Zeit.

Erwägungen:

Die beiden Weiterbildungsgänge von pharmaSuisse, die zu einem eidgenössischen Titel führen, sind angelegt als strukturierte Programme nach dem Pharmazie-Studium, innerhalb

derer kontrolliert und systematisch definierte Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und eingeübt werden; dabei sind sowohl theoretische als auch praktische Teile vorgesehen, deren Verhältnis zueinander klar definiert ist. Weiterbildungsstätten, in denen die Weiterbildung stattfinden kann, sind nach festgelegten Kriterien anerkannt; die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt nach der WBO zwei bis sechs Jahre.

Bei den Gesprächen am Round Table hat sich gezeigt, dass bei einem Arbeitspensum der Weiterzubildenden von 80-100% in der Offizinpharmazie die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung in zwei Jahren grundsätzlich möglich ist (auch wenn dies natürlich anspruchsvoll ist und wenig Freizeit zulässt). Bei der Spitalpharmazie ist das Absolvieren der Weiterbildung in drei Jahren möglich und üblich. In der Regel haben die Weiterzubildenden, ähnlich wie bei Doktorierendenstellen, eine 100%-Anstellung, werden dabei aber nur zu 50% entlohnt; dafür übernimmt der Arbeitgeber die Kosten der Weiterbildung und stellt den Arbeitnehmenden bzw. Weiterzubildenden für den Besuch der Kurse frei.

Bei Teilzeitanstellungen oder kleineren Pensen der praktischen Tätigkeit verlängert sich die Mindestdauer der Weiterbildung entsprechend.

Es ist unklar geblieben, ob dokumentiert wird, wie viele Weiterzubildende in jeder Kohorte in der Mindestweiterbildungszeit abschliessen. Falls dies noch nicht geschieht, empfiehlt die Gutachterinnengruppe, dies zu tun, um Hinweise über die Erfüllbarkeit der Weiterbildungsziele in der vorgegebenen Zeit zu erhalten.

Der formative Charakter der Weiterbildungen wird ausserdem dadurch unterstützt, dass jede und jeder Weiterzubildende ein Portfolio führen muss, in dem alle praktischen und theoretischen Lernteile dokumentiert werden.

Die Weiterbildenden werden ihrerseits über ihre Aufgaben und Pflichten gegenüber den Weiterzubildenden informiert. Beim Round Table wurde mehrfach erwähnt, dass sowohl die tatsächliche Betreuungsqualität durch die Weiterbildenden als auch die de facto Weiterbildungsbedingungen an den Weiterbildungsstätten variieren: Manche Weiterzubildenden werden stark unterstützt, können die Kurse im Rahmen des Arbeitspensums besuchen und haben auch ansonsten während der Arbeitszeit genügend Freiräume, um Aufgaben im Rahmen der theoretischen Kursarbeit zu erledigen oder praktisch Gelerntes zu dokumentieren; für andere scheinen die Weiterbildungsbedingungen anspruchsvoller zu sein.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterinnen empfehlen, dass pharmaSuisse als verantwortliche Organisation die Weiterzubildenden noch besser unterstützt – zum Beispiel mit Musterarbeitsverträgen, in denen sowohl die Weiterbildungsbedingungen als auch die Modalitäten des Betreuungsverhältnisses, inklusive der Pflichten der Weiterbildenden und der Weiterzubildenden, klar definiert werden.

Natürlich ist es nicht für jede Weiterbildungsstätte gleichermassen möglich besonders grosszügige Bedingungen für die Weiterzubildenden – monetär als auch bezüglich der Freistellung bzw. Entlastung von Dienstleistungsverpflichtungen – zu offerieren. Sowohl die Beschäftigung von Weiterzubildenden als auch die Übernahme eines Betreuungsmandates ist an sich bereits ein aufwendiges und meist ideell motiviertes zusätzliches Engagement ohne direkten Nutzen oder gar Entschädigung. Es ist mehr als verständlich, dass die formellen Anforderungen an die Weiterbildenden und die Weiterbildungsstätten unter diesen Umstän-

den nicht erhöht werden können.

Eine Unterstützung der Weiterbildenden in Form von Briefings oder organisierten Treffen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs ist denkbar.

Mehr Orientierung und Klarheit für beide Seiten – z.B. mit Hilfe eines Musterarbeitsvertrags oder von Briefings – wäre aber gerade deshalb wünschenswert. Die Aushandlung der Weiterbildungsbedingungen grösstenteils der Selbstverantwortung der Weiterzubildenden zu überlassen, konfrontiert besonders diejenigen, die nicht ganz optimale Bedingungen vorfinden, mit potentiell sehr herausfordernden Situationen.

Den formativen Charakter der Weiterbildungen zu gewährleisten bedeutet auch, die Weiterzubildenden bis zu einem bestimmten Grad zu schützen und zu unterstützen.

Die Erfüllung der Weiterbildungsziele und das Absolvieren der Weiterbildungen in der vorgegebenen Maximalzeit scheint generell möglich. Wobei die Gutachterinnengruppe angesichts der Anforderung eines Mindestarbeitspensums von 50% Schwierigkeiten sieht, Elternschaft, Erziehungs- oder Pflegeverpflichtungen oder anders begründete oder motivierte Zeiten mit geringerem Arbeitspensum mit der Weiterbildung zu vereinbaren.

Der Standard ist erfüllt.

5A.2 Die eingesetzten Ressourcen der Weiterbildungsstätten und der Fachgesellschaften entsprechen der Anzahl Weiterzubildenden, so dass eine qualitativ hochstehende Weiterbildung und Lehre gewährleistet ist.

Erwägungen:

Die Weiterbildungen werden von pharmaSuisse gegebenenfalls unterstützt. Aktuell ist hier kein Engpass oder eine strukturelle Unterausstattung zu verzeichnen. Im Moment gibt es pro Weiterbildungsstätte in der Regel nur eine bzw. einen Weiterzubildenden. Für die Weiterbildungsstätten sind klare infrastrukturelle Kriterien definiert, die gewährleisten, dass die praktische Weiterbildung qualitativ hochstehend ist.

Schlussfolgerung:

Da zukünftig, auch aufgrund der neuen Gesetzeslage, und insbesondere für die Offizin deutlich mehr Weiterzubildende erwartet werden, muss sich pharmaSuisse organisatorisch auf die höhere Zahlen an Weiterzubildenden und damit neue Herausforderungen vorbereiten. Erste Massnahmen sind bereits eingeleitet worden.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt, die Entwicklung weiter zu verfolgen und in diesem Zusammenhang die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Milizsystems kritisch zu hinterfragen.

Der Standard ist erfüllt.

5A.3 Die verantwortliche Organisation ist in der Lage, die Durchführung des Weiterbildungsgangs zu unterstützen und ihre Ressourcen verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Allfällige Finanzierungen von aussen oder Drittmittel sind offengelegt; mögliche individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte sind transparent gemacht.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsgänge werden insbesondere über die (gemeinsame) Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) bzw. dessen Sekretariat unterstützt. Auch andere Dienstleistungen der pharmaSuisse wirken für beide Weiterbildungsgänge unterstützend, z.B. die Ressorts Kommunikation oder Recht. Auch finanzielle Unterstützung durch den Verband ist grundsätzlich denkbar. Es ist deutlich geworden, dass pharmaSuisse viel an den Weiterbildungen liegt und dass Bildung, Weiterbildung und fortschreitende Professionalisierung Kerninteressen des Verbands sind.

Für die Organisation der Weiterbildung auf Stufe pharmaSuisse als verantwortliche Organisation wird nach eigenen Angaben keine Finanzierung von aussen oder Drittmittel beansprucht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Festlegen der Dauer der Weiterbildungsgänge (Art. 18 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die minimale und maximale Dauer der Weiterbildungen ist klar festgelegt: zwei bis fünf Jahre für die Offizinpharmazie bzw. drei bis sechs Jahre für die Spitalpharmazie. Mit einem geringeren Beschäftigungspensum im praktischen Teil verlängert sich zwingend die Weiterbildung entsprechend und bis zur maximalen Dauer.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Verhältnis theoretische/praktische Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. f)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Das Verhältnis von theoretischer zu praktischer Weiterbildung ist sowohl in der Weiterbildungsordnung (Art. 3) als auch in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen klar dargelegt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Persönliche Mitarbeit (Art. 25 Abs. 1 Bst. i)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Durch das Mindestpensum des Praxisanteils im Rahmen der Weiterbildung ist die persönliche Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung durch den oder die Weiterzubildende gewährleistet.

Im Portfolio muss festgehalten werden, dass und welche der geforderten praktischen Aufgaben und Verantwortungen von den Weiterzubildenden ausgeführt werden.

Schlussfolgerung:

In der Praxis hängt für die Weiterzubildenden viel von den Gegebenheiten der jeweiligen Weiterbildungsstätte ab. pharmaSuisse schreibt ein Mindestpensum an praktischer Arbeit und die Führung des Portfolios fest.

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 25 Abs. 1 Bst. h)

 erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Der Anerkennungsprozess der Weiterbildungsstätten ist klar definiert, die KWFB prüft und erkennt diese an. Die anzuwendenden Kriterien für Weiterbildungsstätten sind festgelegt und in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen publiziert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Teilzeitweiterbildung (Art. 18 Abs. 2)

 erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Das kleinstmögliche Arbeitspensum beträgt für beide Weiterbildungsgänge 50%. Diese Grenze wurde von pharmaSuisse im Rahmen des Round Table mit der Leitungsfunktion begründet, auf die innerhalb beider Weiterbildungen vorbereitet wird: Eine leitende Apothekerfunktion ist weder im Spital noch in der Offizin, so das Argument, mit einem kleineren Arbeitspensum als 50% möglich. Ausserdem sei das erklärte Ziel der Weiterbildung, Kompetenzen auf der Höhe der Zeit zu vermitteln; wenn das praktische Pensum der Weiterbildung z.B. nur bei 20% liegen würde, verlängerte sich die Weiterbildung auf mehr als 6 Jahre, was ein Problem mit der Aktualität der Weiterbildungsinhalte aufwerfen würde.

Schlussfolgerung:

Das Argument, eine spätere Leitungsfunktion in der Offizin bzw. Spitalapotheke sei nur mit einem Mindestarbeitspensum von 50 % möglich, begründet aus Sicht der Gutachterinnen nicht ausreichend, warum die Weiterbildung mit einem Mindestarbeitspensum von 50% absolviert werden kann. Leitungsaufgaben werden während der Weiterbildungszeit noch nicht zwingend von den Weiterzubildenden ausgeübt.

Die Gutachterinnengruppe sieht stattdessen angesichts der Anforderung eines Mindestarbeitspensums von 50% Schwierigkeiten, Elternschaft, Erziehungs- oder Pflegeverpflichtungen oder anders begründete oder motivierte Zeiten mit geringerem Arbeitspensum mit der Weiterbildung zu vereinbaren. Die Gutachterinnengruppe regt deshalb an, über die Lockerung der Untergrenze auf z.B. 40% nachzudenken.

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6A

QUALITÄTSSTANDARDS

6A.1 Ein System zur Anerkennung und Überwachung von Weiterbildungs- und anderen Bildungseinrichtungen ist eingeführt.

Erwägungen:

Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten ist in der WBO klar geregelt (Kapitel VI). Für beide Weiterbildungsgänge gibt es Checklisten mit spezifischen Anforderungen an Weiterbildungsstätten.

Das zentrale Instrument zur Überwachung von Weiterbildungs- und anderen Bildungseinrichtungen ist für pharmaSuisse ein Fragebogen, welcher den Absolventen am Ende ihrer Weiterbildung nach der Prüfung zugestellt wird. Hier werden u.a. Fragen zur globalen Zufriedenheit der Weitergebildeten mit ihrer Weiterbildungsstätte gestellt. Weiter findet im Bereich der Spitalpharmazie ein jährliches Treffen der Weiterbildner statt, welches dem Austausch der Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung dient. Im Bereich der Offizinpharmazie ist ein ähnliches Modell angedacht.

Im Rahmen der Weiterbildung Offizinpharmazie begleitet eine Person von pharmaSuisse alle Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse) und ist direkte Ansprechperson für die Weiterzubildenden.

Weiter werden im Bereich der Offizinpharmazie jeweils einmal pro Jahr Evaluationsgespräche zwischen Weiterbildenden und Weiterzubildenden durchgeführt. Diese sollen in Zukunft standardmässig protokolliert werden.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterinnengruppe regt an, den Zeitpunkt des Versands des Fragebogens an die Absolventinnen und Absolventen zu überdenken: Nach Beenden der Weiterbildung ist die Motivation vergleichsweise niedrig, sich nochmals ausführlich mit eben dieser zu beschäftigen. Ein früherer Versand des Fragebogens könnte die Rücklaufquote erhöhen und somit die Aussagekraft dieses zentralen Instruments verstärken.

Weiter empfiehlt die Gutachterinnengruppe, den Zweck und die Ausgestaltung des Fragebogens mit einer Fachperson zu definieren, damit klar wird, was genau erreicht werden soll.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob der versandte Fragebogen ein befriedigendes Instrument ist, um die Qualität der Weiterbildungsstätten zu evaluieren und zu überwachen, oder ob sich nicht andere respektive zusätzliche Evaluationsmethoden besser dafür eignen.

Eine weitere Anregung, wie die Überwachung der Weiterbildungsstätten im Bereich der Offizinpharmazie verbessert werden könnte, wäre die Umdefinition des Evaluationsgesprächs in ein Gespräch mit Selbsteinschätzung und gegenseitiger Rückmeldung von Weiterzubildenden und Weiterbildenden, wie es in Mitarbeitendengesprächen heute zunehmend üblich ist.

Die jährlichen Treffen von Weiterbildenden im Bereich der Spitalpharmazie erachtet die Gutachterinnengruppe als sehr wertvoll. Sie regt deshalb an, diese unbedingt auch im Bereich der Offizinpharmazie einzuführen.

Der Standard ist erfüllt.

6A.2 Die Dienstleistungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Weiterzubildenden sind festgelegt und allen Beteiligten kommuniziert.

Erwägungen:

Die Rechte und Pflichten der Weiterzubildenden sind festgelegt in der WBO (Kapitel V). Weiter sind diese definiert im Arbeitsvertrag, welchen der oder die Weiterzubildende mit dem Arbeitgeber abschliesst. Die Aushandlung dieses Vertrags liegt in der Verantwortung der Weiterzubildenden.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterinnengruppe erachtet diesen Standard als grundsätzlich erfüllt, möchte an dieser Stelle aber nochmals auf die Empfehlung zur Erstellung eines Musterarbeitsvertrags zurückkommen. Mit einem solchen könnten die Dienstleistungsbedingungen definiert und das Bewusstsein von Rechten und Pflichten innerhalb der Weiterbildungsvereinbarung auf beiden Seiten geschärft werden.

Der Standard ist erfüllt.

6A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorgesehen sind.

Erwägungen:

Die genaue Ausgestaltung der Ausbildungszeiten ist im Arbeitsvertrag geregelt, welchen die Weiterzubildenden mit ihrer jeweiligen Weiterbildungsstätte abschliessen. Die Aushandlung dieses Vertrags liegt in der Verantwortung der Weiterzubildenden.

Schlussfolgerung:

pharmaSuisse argumentiert, dass dieser Vertrag Privatrecht untersteht und deshalb die direkten Einflussmöglichkeiten der verantwortlichen Organisation gering sind. Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe sollte pharmaSuisse als verantwortliche Organisation weiter gehen in den Bemühungen, um die geschützten Ausbildungszeiten für alle Weiterzubildenden zu gewährleisten. Sie empfiehlt deshalb die Ausarbeitung eines Musterarbeitsvertrags, wel-

cher fortan als Richtlinie gelten sollte.

Der Standard ist erfüllt.

6A.4 Eine aktive Mitwirkung der Weiterzubildenden an Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsgangs, an den Arbeitsbedingungen sowie anderen organisatorischen, strukturellen und prozessualen Angelegenheiten ist gewährleistet.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden in Offizinpharmazie sind durch einen/eine Weiterzubildende im „Ausschuss Weiterbildung“ vertreten. Diese/r kann aktiv Einfluss auf die Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsprogramms nehmen.

Weiter wird durch die Begleitung aller Weiterbildungskurse in Offizinpharmazie durch eine Vertreterin der entsprechenden Fachgesellschaft auf eher informelle Art und Weise sichergestellt, dass Anregungen der Weiterzubildenden aufgenommen werden.

Schlussfolgerung:

Die aktive Mitwirkung an der Gestaltung und Evaluation durch die Weiterzubildenden in Offizinpharmazie ist insofern gewährleistet, dass pharmaSuisse in direktem Kontakt zum Bereich Offizinpharmazie steht. Der Einbezug der Weiterzubildenden aus dem Bereich der Spitalpharmazie ist nicht gewährleistet.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt, diesen Einbezug zu institutionalisieren, beispielsweise durch einen einmal jährlich durchgeführten Runden Tisch mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern beider Weiterbildungsgänge, an dem die Anregungen der Weiterzubildenden beider Weiterbildungsprogramme aufgenommen werden können. Dies könnte in der WBO festgehalten werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt folgende Auflage:

pharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept, um eine aktivere und breitere Mitwirkung möglichst vieler Weiterzubildenden aller Weiterbildungsgänge zu erreichen.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7A

QUALITÄTSSTANDARDS

7A.1 Die Zulassung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsstätten muss transparent und offen für Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Diplom sein (Art. 19 MedBG).

Erwägungen:

Die Zulassung der Weiterzubildenden zu den Weiterbildungsstätten ist transparent geregelt und MedBG-konform (vgl. Weiterbildungsprogramm Offizin Kapitel 2.4 und Weiterbildungsprogramm Spital Kapitel 2.4).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7A.2 Die Fachgesellschaften haben ihr Fortbildungsangebot mit dem Weiterbildungsprogramm abgestimmt (Art. 17 Abs. 2 Bst. h MedBG).

Erwägungen:

Die Abstimmung ist gewährleistet, da die Kompetenzkreise der verschiedenen Weiter- und Fortbildungsprogramme abgeglichen sind (vgl. Weiterbildungsprogramm Offizin- und Spitalpharmazie und Fortbildungsprogramm Offizin- und Spitalpharmazie). Die Kurse werden durch die jeweilige FPH geprüft und zugelassen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass ein Wiedereinstieg nach einer beruflichen oder Weiterbildungspause durch unterstützende Massnahmen ermöglicht und gefördert wird.

Erwägungen:

Die Regelungen bei Abwesenheiten und Beurlaubungen sind in der WBO festgehalten (Art. 26 WBO). pharmaSuisse anerkennt die Weiterbildungsleistungen der letzten fünf Jahre und ist bestrebt, durch eine grösstmögliche Flexibilität Weiterzubildende mit beruflichen Pausen zu unterstützen. Die Diskussion über die genaue Ausgestaltung der Massnahmen ist noch im Gange.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterinnengruppe anerkennt den Willen und die Bereitschaft von pharmaSuisse, entsprechende unterstützende Massnahmen zu erlassen.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Zugang zur Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. c, Art. 19 Abs. 3)



erfüllt



teilweise erfüllt



nicht erfüllt

Erwägungen:

Der Zugang zur Weiterbildung ist in der WBO geregelt (s. Art. 13 WBO). Danach ist die Voraussetzung für den Zugang zu einem Weiterbildungsgang von pharmaSuisse ein eidgen-

nössisches Apothekerdiplom oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8A

QUALITÄTSSTANDARDS

8A.1 Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die Schaffung von Instrumenten und die Sammlung von Basisdaten (siehe Qualitätsstandard 2 im Qualitätsbereich 3), welche die Dokumentation der Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden ermöglicht.

Erwägungen:

Aktuell werden von den Fachgesellschaften der beiden Weiterbildungsgänge Daten gesammelt zu den Prüfungsergebnissen (Erfolg-/Misserfolgsraten) sowie der Anzahl der angenommenen Diplomarbeiten. Über diese Zahlen wird die KWFB von pharmaSuisse jeweils informiert.

Daneben sendet jede Fachgesellschaft am Ende der Weiterbildung den Absolventen einen Fragebogen zu, mit dem diese die Qualität, ihre Zufriedenheit insgesamt mit der Weiterbildung und ihre eigenen Kompetenzen beurteilen können. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden innerhalb der Fachgesellschaften diskutiert und als Grundlage für die Weiterentwicklung der Weiterbildungsgänge benutzt. Ebenso werden die Resultate an die KWFB weitergeleitet, die auf Wunsch der Fachgesellschaften hinsichtlich Schlussfolgerungen und Massnahmen daraus empfehlen oder unterstützen kann.

Nach jedem theoretischen Kurs legen die Weiterzubildenden einen Test ab bzw. werden in ihren im Rahmen der Kurse erbrachten Leistungen beurteilt (meistens allerdings nur im pass/ fail-Modus).

Zudem findet jährlich ein Evaluationsgespräch zwischen Weiterbildendem und Weiterzubildendem statt: Im Rahmen dieses Gesprächs soll ebenfalls der Leistungs- und Kompetenzstand – aus der Perspektive und anhand der Beobachtungen des Weiterbildners – an den Weiterzubildenden zurückgemeldet werden.

Schlussfolgerung:

Die Aktivitäten im Bereich der Schaffung von Instrumenten und Sammlung von Basisdaten für die Weiterbildungsgänge liegen im Moment mehrheitlich bei den Fachgesellschaften. Die Evaluationsfragebögen für die Beurteilung der beiden Weiterbildungsgänge sind uneinheitlich, so dass sich deren Ergebnisse auf einer übergeordneten Ebene nur schwer vergleichen lassen.

Es stellt sich ausserdem die Frage, inwieweit der Fragebogen für die Absolventen überhaupt ein geeignetes Instrument ist, um (Fortschritte bezüglich der) Leistungen und Kompe-

tenzen der Weiterzubildenden zu messen.

Hier könnte pharmaSuisse als verantwortliche Organisation nach Einschätzung der Gutachterinnengruppe eine deutliche stärker initiative, unterstützende und koordinierende Rolle spielen. Um belastbare Daten zu generieren und aus diesen relevante Informationen zu gewinnen, sind möglicherweise andere Methoden und/ oder Instrumente geeigneter als eine Befragung der Weitergebildeten mittels Fragebogen, womit sich derzeit keine zufriedenstellenden Rücklaufzeiten erreichen lassen. Eine Beratung zur präzisen Formulierung von Zielen und Fragestellungen der Evaluationen sowie zu geeigneten Methoden und Instrumenten, um diese Fragestellungen zu untersuchen, könnte für beide Weiterbildungen sehr sinnvoll sein und durch pharmaSuisse koordiniert werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt folgende Auflage:

pharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept für die Schaffung und Umsetzung von mehreren Instrumenten zur Sammlung von Basisdaten, mit denen die Leistungen und Kompetenzen aller Weiterzubildenden sowie deren Rückmeldungen systematisch erfasst werden können.

8A.2 Die Fachgesellschaften werden in der Anpassung und Optimierung der Weiterbildungsprogramme entsprechend den Bedürfnissen der Berufsausübung und einer zeitgemässen Weiterbildung effektiv und sachdienlich unterstützt.

Erwägungen:

Einerseits werden die Weiterbildungen durch die in 8.A.1 beschriebenen erhobenen Daten und den Rückschlüssen daraus angepasst und optimiert. Andererseits informiert pharmaSuisse die Fachgesellschaften über die aktuellen Entwicklungen des Gesundheitswesens und die Bedürfnisse des Berufstandes. Darüber hinaus gibt pharmaSuisse an den Verband herangetragene Anregungen oder Forderungen von externen Partnern zur Optimierung der Weiterbildungen an die Fachgesellschaften weiter.

Schlussfolgerung:

Die Gutachterinnengruppe konnte sich im Rahmen des Round Table davon überzeugen, dass pharmaSuisse neue Bedürfnisse der Berufsausübung und Entwicklungen des Feldes effektiv erkennt, weiterträgt und umsetzt – auch für die Weiterbildungen. Dabei scheint pharmaSuisse eine direktere Verbindung und unmittelbaren Austausch zur Offizinpharmazie zu haben. Für die Spitalpharmazie ist nicht ganz deutlich geworden, ob die Unterstützung und der Informationsaustausch hier ähnlich effektiv und sachdienlich funktionieren.

Der Standard ist erfüllt.

8A.3 Die Beurteilung der Leistungen und Kompetenzen sowie der Fortschritte der Weiterzubildenden während der Weiterbildung ist ein integraler Bestandteil eines breiten Monitorings und Evaluationsprozesses der Qualität der Weiterbildung und basiert auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.

Erwägungen:

Vorgesehen innerhalb der Weiterbildung ist nach Artikel 25 der WBO ein jährliches Evaluationsgespräch zwischen Weiterbildendem und Weiterzubildendem. Die Inhalte und Ergebnisse dieser Gespräche werden protokolliert – die Protokollblätter sind u.a. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlussprüfung am Ende der Weiterbildung. In der Spitalpharmazie wurde eine Vorlage zur Strukturierung und inhaltlichen Kontrolle der Evaluationsgespräche ausgearbeitet. In der Offizinpharmazie wurde diese Lücke erkannt. Strukturierte Vorlagen werden aus Gutachterinnenperspektive sehr begrüsst; hier scheint darüber hinaus wichtig, dass bei den zu bewertenden Kriterien und Lernzielen jeweils auch freie Bemerkungen und Kommentare festgehalten werden können (das heisst einerseits nicht nur Noten und andererseits nicht nur eine Kommentarmöglichkeit zum Schluss des Fragebogens).

Die theoretischen Kurse innerhalb der Weiterbildung schliessen je mit Leistungsnachweisen ab – entweder in Form eines kurzen Tests (oder Selbsttest) oder eines Referats oder Vorbereitung und Beteiligung an einer Präsentation.

Schlussfolgerung:

pharmaSuisse merkt selbstkritisch an, das sich in der Praxis gezeigt habe, dass die Protokolle der Evaluationsgespräche qualitativ und quantitativ erheblich variieren. Hier wurden bereits Massnahmen angedacht, um in Zukunft eine Standardisierung zu erreichen. Wünschenswert ist die Ausarbeitung einer Vorlage für das Evaluationsgespräch.

Mit Verweis auf das bereits Notierte unter Standard 8A.1 empfiehlt die Gutachterinnengruppe auch hier, andere, zusätzliche Methoden und/oder Instrumente zu erwägen, um die Kompetenzen und Fortschritte der Weiterzubildenden im Verlauf der Weiterbildung zuverlässig zu messen und beurteilen zu können. Ein Evaluationsgespräch zwischen Weiterbildendem und Weiterzubildendem ist immer auch ein Gespräch zwischen Vorgesetztem und Angestelltem; ausserdem werden möglicherweise nicht alle Kompetenz- und Leistungskreise vollständig inhaltlich abgedeckt, ganz abgesehen vom momentan noch nicht erreichten notwendigen Standardisierungsniveau – die zuverlässige Anwendung objektiver, nachvollziehbarer Kriterien lässt sich hier nicht konstatieren. Von einem breiten Monitoring und ganzheitlichen Evaluationsprozess mit aufeinander abgestimmten vielfältigen Instrumenten lässt sich nicht sprechen.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt ein systematisches Überdenken und anschliessende Neukonzeption – allenfalls mit von der pharmaSuisse koordinierten methodischer Beratung von aussen – des gesamten Monitorings- und Evaluationsprozesses, der sich über unterschiedliche Bereiche und Aspekte der Weiterbildung erstreckt.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Unabhängige Beschwerdeinstanz (Art. 25 Abs. 1 Bst. j)

erfüllt

teilweise erfüllt

nicht erfüllt

Erwägungen:

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden (s. Art. 50 WBO).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9A

QUALITÄTSSTANDARDS

9A.1 Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die regelmässige Überwachung der Qualität der Weiterbildungsbedingungen. Sie überprüft die Revisionen der Weiterbildungsprogramme nach den gleichen Qualitätskriterien, die für die Schaffung von neuen Weiterbildungsgängen angelegt werden (Art. 31 Abs. 1 MedBG und Art. 31 Bst.a MedBG).

Erwägungen:

Laut WBO müssen die Weiterbildungsprogramme mindestens alle sieben Jahre einer Revision und kritischen Prüfung unterzogen werden. De facto geschehen Anpassungen an neue Bedingungen aber auch viel früher und schneller. Für die Revision der Programme werden die gleichen Kriterien angewendet wie für die Schaffung neuer Weiterbildungsgänge.

Die Gutachterinnengruppe konnte sich während des Round Table davon überzeugen, dass die pharmaSuisse ein klares und detailliertes Bild der Weiterbildungsbedingungen hat. Dabei scheint allerdings der Informationsfluss von der Weiterbildung in Offizinpharmazie zur verantwortlichen Organisation und umgekehrt sehr viel direkter, enger und intensiver zu funktionieren als bei der Spitalpharmazie.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9A.2 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanziellen und personellen Ressourcen für die jeweiligen Weiterbildungsgänge, die eine qualitativ hochstehende Weiterbildung ermöglichen, langfristig gesichert sind.

Erwägungen:

pharmaSuisse unterstützt die Weiterbildungsgänge finanziell und personell. Weder in der Vergangenheit noch aktuell sind finanzielle Schwierigkeiten zu verzeichnen, die die Durchführung einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung derzeit oder zukünftig gefährden.

pharmaSuisse weist selbst darauf hin, dass aus ihrer Sicht eine Dysbalance in der Gesamtfinanzierung der Weiterbildung besteht: Zum einen sind nicht alle tätigen Apothekerinnen und Apotheker der Schweiz Mitglied im Verband, was bedeutet dass nur die Mitglieder sich finanziell solidarisch an der Weiterbildung beteiligen; zum anderen tragen aktuell die im Milizsystem tätigen Weiterbildner zur hochstehenden Weiterbildung zukünftiger Fachpersonen

bei, wovon alle profitieren. Optionen auf diese Herausforderung zu reagieren sind aktuell Gegenstand von Diskussionen bei pharmaSuisse.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9A.3 Es liegt eine Strategie für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung sowie zum Einsatz von Bildungsspezialistinnen und -spezialisten vor.

Erwägungen:

Insgesamt existiert auf Ebene der verantwortlichen Organisation keine (verschriftlichte, explizite) Strategie für die Evaluation der Weiterbildungen. Der Einsatz von Bildungsspezialistinnen und -spezialisten wird grundsätzlich als Möglichkeit nicht ausgeschlossen; bislang hat pharmaSuisse hier zwar für die Kursmethodik und -gestaltung Fachpersonen einmal herangezogen, für den Themenbereich Evaluation ist dies aber bisher nicht geschehen. Gerade bei der Evaluation, deren Planung, Durchführungen und Methoden, besteht aber aus der Perspektive der Gutachterinnengruppe Optimierungsbedarf. Nur wenn pharmaSuisse hier stärker als verantwortliche Organisation agiert, kann sie das strategische Potential der Evaluation für die Steuerung der Weiterbildungsgänge nutzen.

pharmaSuisse argumentiert, dass die Qualitätskontrolle und -sicherung für die Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich der Fachgesellschaften liegen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Gutachterinnen erkennen bei pharmaSuisse ein grosses Engagement, qualitativ hochwertige Weiterbildungen für die Apothekerschaft anzubieten, um einerseits die fachlichen, ökonomischen und sozialen Kompetenzen der Apotheker und Apothekerinnen zu stärken und andererseits die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen. Grundsätzlich sind die Prozesse zur Schaffung, Durchführung, Evaluation und Qualitätssicherung der Weiterbildungsgänge klar definiert und erfüllen größtenteils die vorgeschriebenen Qualitätsstandards.

Mit den Rückmeldungen, Empfehlungen und Auflagen im vorliegenden Gutachten wollen die Gutachterinnen dazu beizutragen, dass pharmaSuisse diese Prozesse – wo notwendig und sinnvoll – noch weiter entwickeln kann. Durch die „Sicht von Aussen“ besteht die Chance, organisationsinterne Schwächen zu erkennen, Entwicklungspotenziale aufzudecken und diese anzugehen.

Stärken:

- starker Akzent auf Bildung, die hier v.a. Weiter- und Fortbildung, aber auch die Schnittstelle mit der Ausbildung, in der Mission und gelebten Realität von pharmaSuisse
- gesundheitspolitisch hat sich pharmaSuisse als wichtiger Akteur etabliert
- beständiges, erfolgreiches Vorantreiben und immer weitere Professionalisierung des

Berufsbildes der Apothekerin/ des Apothekers; Stärkung des Status im Kontext anderer Medizinalberufe

- schnelles Detektieren neuer Rahmenbedingungen und Herausforderungen im Gesundheitssystem, der Gesundheitsversorgung und innovatives Reagieren und Umsetzen neuer Inhalte in Fähigkeitsausweisen, aber auch in den Weiterbildungsgängen
- pharmaSuisse lässt den Fachgesellschaften relativ grosse Freiheiten bei der konkreten Ausgestaltung, Evaluation und Steuerung ihrer Weiterbildungen
- grosses Engagement der in der Weiterbildung aktiven Personen; das Milizsystem funktioniert bislang sehr gut

Herausforderungen:

- das Milizsystem könnte, insbesondere unter dem erwarteten Wachstum der Weiterbildungen, zukünftig an seine Grenzen kommen
- es scheint ein Ungleichgewicht hinsichtlich Unterstützung und Steuerung durch die verantwortliche Organisation zwischen den beiden Weiterbildungen zu geben: die Offizinpharmazie steht pharmaSuisse näher
- Synergien zwischen den beiden Weiterbildungen könnten stärker hergestellt und genutzt werden. Die Kehrseite der relativ grossen Freiheit auf Ebene der Fachgesellschaften ist verminderte Steuerungsfähigkeit auf Seiten der verantwortlichen Organisation
- aktive Mitarbeitsmöglichkeiten und die Rahmenbedingungen für Weiterzubildende können generell noch gestärkt werden
- ein übergeordnetes System zur Evaluation existiert bislang nur in Umrissen

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsempfehlung

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachterinnengruppe empfiehlt die AAQ gemäss Art. 27 MedBG eine Akkreditierung von pharmaSuisse mit zwei Auflagen:

- zu 6A.4
pharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept, um eine aktivere und breitere Mitwirkung möglichst vieler Weiterzubildenden aller Weiterbildungsgänge zu erreichen.
- zu 8A.1
pharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept für die Schaffung und Umsetzung von mehreren Instrumenten zur Sammlung von Basisdaten, mit denen die Leistungen und Kompetenzen aller Weiterzubildenden sowie deren Rückmeldungen systematisch erfasst werden können.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 16. September 2016 im Rahmen seiner Aufgabe der internen Qualitätssicherung der AAQ für Verfahren im Auftrage Dritter gemäss MedBG das Gutachten pharmaSuisse geprüft. Der Ausschuss hat die Qualität des Gutachtens positiv hervorgehoben und das Gutachten genehmigt.

7 Anhang

Stellungnahme pharmaSuisse vom 27. Juni 2016



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch

Frau Stephanie Hering
AAQ - Schweizerische Agentur für Akkreditierung
und Qualitätssicherung
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Bern-Liebefeld, 27. Juni 2016
9426-00 / ag

Stellungnahme von pharmaSuisse zum vorläufigen Gutachten im Rahmen der Akkreditierung 2018

Sehr geehrte Frau Hering

pharmaSuisse bedankt sich bei Ihnen für die Zustellung des Gutachtens der Expertengruppe und die Einladung zur Stellungnahme. Gerne möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen und auf folgende Punkte und inhaltliche Missverständnisse hinweisen:

- Seite 4, Kapitel 1.4. Round Table:
Dr. Irmgard Schmitt-Koopmann
Dr. Susanna Kussmann

- Seite 4, Kapitel 2. Die verantwortliche Organisation:
Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Titeln FPH werden die eidgenössischen Titel Fachapotheker in Offizin- und Spitalpharmazie nicht mit „FPH“ bezeichnet.

- Seite 5, Erwägungen zum QS 1A.2:
„Im Rahmen der obligatorischen Revisionen der Weiterbildungsgänge im Intervall von sieben Jahren wird durch die ~~Delegiertenversammlung~~ jeweilige Fachgesellschaft geprüft, ob und inwieweit die Inhalte immer noch den Bedürfnissen entsprechen bzw. wo neue Bedürfnisse reflektiert werden müssen.“
→ Allfällige Revisionen werden schlussendlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- Seite 6, Erwägungen zum QS 1A.2:
„Vergleichsweise schneller und proaktiver als bei Weiterbildungsgängen kann pharmaSuisse auf Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheit mit der Schaffung von neuen privatrechtlichen Fähigkeitsausweisen reagieren – wie am Beispiel der Titel Fähigkeitsausweise ‚Impfen und Blutentnahme‘ und ‚Klassische Homöopathie‘ deutlich geworden ist.“

- Seite 6, Erwägungen zum QS 1A.2 „Schlussfolgerung“:
„[...] Aktuell existiert kein umfassendes, zuverlässiges Instrumentarium, um hier eindeutig zu klaren und objektiven, nicht von Interessen geleiteten Antworten kommen zu können, was genau diese Bedürfnisse sind und wie diese gemessen werden können [...].“
→ Regelmässig gibt pharmaSuisse an das unabhängige Institut *gfs.bern* eine Bevölkerungsumfrage namens „Apothekenmonitor“ in Auftrag, um die Entwicklung der Erwartungen an die Dienstleistungspalette der Apotheken kontinuierlich zu verfolgen.

- Seite 17, Erwägungen zum QS 6A.4:
„Die Weiterzubildenden sind durch einen oder eine Weiterzubildende im Ausschuss Weiterbildung vertreten. Diese kann aktiv Einfluss auf die Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsprogramms nehmen. Sehr wünschenswert wäre die Repräsentation je einer/eines Weiterzubildenden pro Weiterbildungsgang.“
→ Der „Ausschuss Weiterbildung“ (AWB) ist ein der **Fachgesellschaft FPH Offizin untergeordnetes Gremium** und beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Curriculum in Offizinpharmazie. Den entsprechenden Teil im Selbstbeurteilungsbericht (Kommentar zum QS 6A.4, Seite 28) möchten wir wie folgt anpassen, um Missverständnisse zu verhindern:
„Für die Im Rahmen der WB Offizinpharmazie nimmt immer ein Weiterzubildender ~~in der Kommission~~ im Gremium „Ausschuss Weiterbildung“ (AWB) Einsitz. Diese Person bringt im AWB ihre Erfahrungen bei der Gestaltung und Evaluation des Curriculums (Inhalt, Lernziele) ein, erarbeitet Verbesserungsvorschläge und fungiert als Vertreter der Weiterzubildenden in Offizinpharmazie.“

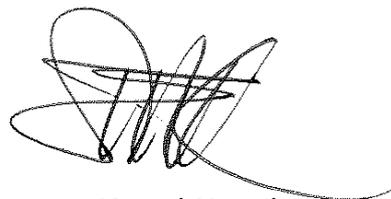
Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse



Fabian Vaucher
Präsident



Marcel Mesnil
Generalsekretär